

An alle
Rinder-, Schaf- und Ziegenhalter

**Sachgebiet 31.2
Rechtsfragen des gesund-
heitl. Verbraucherschutzes,
Jagd und Fischerei**

im Landkreis Nürnberger Land

Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
Frau Gutzeit	a.gutzeit@nuernberger-land.de	950-6273	950-7273	Nr. 157	14.05.2019
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
31.2-5650 L229 2019/Gu					

Tierseuchenrecht;

Änderung der Hinweise zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 23.02.2019 in der Fassung vom (i.d.F.v.) 01.03.2019 betreffend die Festlegung eines Sperrgebietes wegen Ausbruchs der Blauzungenkrankheit

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land 23.02.2019 i.d.F.v. 01.03.2019 wurden wegen des Ausbruches der Blauzungenkrankheit im Rems-Murr-Kreis bestimmte Bereiche des Landkreises Nürnberger Land zum Sperrgebiet erklärt und die Zulassung für das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren empfänglicher Arten unter bestimmten Bedingungen geregelt.

Die Voraussetzungen zum Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete entsprechend Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 sind in der Ziffer 2.2.2 der Hinweise zur Allgemeinverfügung vom 23.02.2019 i.d.F.v. 01.03.2019 festgesetzt.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (BayStMUV) hat nun mitgeteilt, dass in einer Länder-Besprechung am 06.05.2019 beschlossen wurde, dass die derzeit geltenden vereinfachten Verbringungsregelungen für ungeimpfte Tiere (Zucht-, Nutztier und Kälber unter 90 Tage) nach einer Übergangsfrist bis 17.05.2019 nicht weiter angewandt werden können.

Ab dem 18.05.2019 werden die Verbringungsbedingungen für die Optionen 3 und 4 der Ziff. 2.2.2 zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land vom 23.02.2019 i.d.F.v. 01.03.2019 in folgender Fassung geändert:

Ab dem 18.05.2019 können ungeimpfte Kälber nur noch unter folgenden Bedingungen verbracht werden:

- Kälber, die innerstaatlich aus einer Restriktionszone verbracht werden sollen, müssen von Muttertieren stammen, die vor Belegung gegen den entsprechenden BTV-Stamm geimpft wurden und es muss nachweislich die Gabe von Kolostrum des Muttertieres erfolgt sein. Der Nachweis der Kolostrum-Gabe erfolgt durch eine Tierhaltererklärung.
- Im Falle einer Grundimmunisierung des Muttertieres während der Trächtigkeit und nachweislicher Gabe von Kolostrum des Muttertieres sind Kälber maximal 14 Tage vor innerstaatlichem



Dienstgebäude
Waldluststraße 1
91207 Lauf a. d. Pegnitz
Telefon 09123 950-0
Zentralfax 09123 950-8009
info@nuernberger-land.de
www.nuernberger-land.de

Besuchszeiten
Montag 7:30 – 16:00 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

Konten
Sparkasse Nürnberg
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26
BIC SSKNDE77XXX

Stadtbus Lauf
Haltestelle Altdorfer Straße
Haltestelle Landratsamt
S-Bahn
Linie S 1
Lauf West und
Lauf (ii. Pegnitz)

Transport mit negativem Ergebnis auf den entsprechenden BTV-Stamm untersucht worden. Der Nachweis der Kolostrum-Gabe erfolgt durch eine Tierhaltererklärung.

Sowohl die Durchführung der Impfungen als auch die Untersuchungen sind in der HIT-Datenbank zu erfassen.

Außerdem teilte das BayStMUV mit, dass Untersuchungen für das Verbringen empfänglicher Tiere aus BTV-Restriktionszonen in freie Gebiete (Handelsuntersuchungen) nicht der Ermittlung einer anzeigepflichtigen Tierseuche i. S. d. § 5 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes dienen und somit dem Tierhalter die Wahl der Untersuchungseinrichtung grundsätzlich freisteht. Somit können, bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen (Zulassung nach Tierseuchenerreger-Verordnung, Akkreditierung) Handelsuntersuchungen in privaten Laboren durchgeführt werden.

Dies bedeutet, dass seit dem 15.04.2019 eine Tierhaltererklärung „Rinder aus BTV-Sperrgebieten in freie Gebiete“ als Nachweis einer durchgeführten Repellentbehandlung beim Verbringen mitzuführen ist. Das Landratsamt Nürnberger Land und das LGL haben entsprechende Hinweise sowie die erforderliche Tierhaltererklärung auf ihren jeweiligen Internetseiten bereitgestellt.

Seit dem 15.04.2019 gelten die Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR zur Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nürnberger Land wie folgt:

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das LGL oder durch ein akkreditiertes Labor gemäß amtlicher Untersuchungsmethoden (siehe FLI, Polymerase-Kettenreaktion für RNA-Viren (RT-PCR)) durchzuführen;
- die Tiere müssen bei Verlassen des Betriebes von der vollständig ausgefüllten Tierhaltererklärung „ungeimpfte Tiere aus Sperrgebiet“ begleitet sein.
- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer.

Das aktualisierte Informationsblatt „Regelungen zur Verbringung von Wiederkäuern aus BT-Sperrzonen in BT-Virus-freie Gebiete“ kann unter dem Link https://www.lgl.bayern.de/tier-gesundheit/tierkrankheiten/virusinfektionen/blauzungenkrankheit/bt_verbringungsregelungen.htm abgerufen werden.

Bezold
Leitender Regierungsdirektor